

Gemeinsamer Verschmelzungsprüfungsbericht

der Aufsichtsräte der

CROSS Industries AG
FN 261823 i
Edisonstraße 1, 4600 Wels

und der

BF HOLDING AG
FN 78112 x
Edisonstraße 1, 4600 Wels

über die Verschmelzung der
CROSS Industries AG („CROSS“) als übertragende Gesellschaft auf die
BF HOLDING AG („BF“) als übernehmende Gesellschaft, wie folgt:



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Der Verschmelzung vorgelagertes Übernahmeangebot	3
1.3	Weitere Erwerbe von Aktien der BF durch PIAG	4
1.4	Verschmelzung	4
1.5	Zweck dieses Verschmelzungsberichts	4
1.6	Vorliegende Unterlagen	4
2.	WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG / WIRTSCHAFTLICHE ZWECKMÄßIGKEIT	5
3.	AUSGABE DER AKTIEN AN DER BF AN DIE PIAG ALS ALLEINAKTIONÄRIN DER CROSS / ERLÄUTERUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES	5
3.1	Ausgabe der Aktien an der BF an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS	5
3.2	Erläuterung des Umtauschverhältnisses	6
4.	ERGEBNIS DER PRÜFUNG	7



1. Einleitung

1.1 Einleitung

Die Vorstände der CROSS Industries AG, FN 261823 i, und der BF HOLDING AG, FN 78112 x, haben am 16.03.2015 den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags (der „VERSCHMELZUNGSVERTRAG“) aufgestellt. Dieser VERSCHMELZUNGSVERTRAG wird den Hauptversammlungen der CROSS und der BF zur Zustimmung vorgelegt. In gegenständlichem Verschmelzungsprüfungsbericht prüfen und beurteilen die Aufsichtsräte der CROSS und der BF die geplante Verschmelzung der CROSS als übertragende Gesellschaft auf die BF als übernehmende Gesellschaft auf deren rechtliche Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit auf Basis des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS, des Gemeinsamen Verschmelzungsberichts der Vorstände der CROSS und der BF sowie des Verschmelzungsprüfungsberichts des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers der CROSS und der BF (PwC Wirtschaftsprüfung GmbH).

1.2 Der Verschmelzung vorgelagertes Übernahmeangebot

Die Pierer Industrie AG (die „PIAG“), FN 290677 t, hat am 06.11.2014 bekannt gegeben, an die Aktionäre der BF ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG abzugeben (das „ANGEBOT“). Das ANGEBOT ist auf den Erwerb von sämtlichen Aktien der BF gerichtet, die sich nicht im Eigentum der PIAG als Bieterin, mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger oder Aktionären, die mit der PIAG eine Nichteinlieferungsvereinbarung abgeschlossen haben, befinden. Die Angebotsunterlage wurde am 22.12.2014 gemäß § 11 Abs. 1a ÜbG veröffentlicht. Die allgemeine Annahmefrist endete am 02.02.2015 („ALLGEMEINE ANNAHMEFRIST“).

Bis zum Ende der ALLGEMEINEN ANNAHMEFRIST am 02.02.2015 sind bei der UniCredit Bank Austria AG als Annahme- und Zahlstelle insgesamt 1.871.727 Aktien der BF zum Verkauf eingereicht worden; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 12,16%. Der Angebotspreis von EUR 1,80 je Aktie wurde den Aktionären, die das ANGEBOT fristgerecht angenommen haben, am 16.02.2015 durch UniCredit Bank Austria AG als Annahme- und Zahlstelle Zugum-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

Für alle Aktionäre der BF, die das ANGEBOT nicht innerhalb der ALLGEMEINEN ANNAHMEFRIST bis zum 02.02.2015 angenommen haben, hat sich die Annahmefrist durch den Eintritt der Bedingung, der das Übernahmeangebot unterworfen war, um drei Monate ab der Veröffentlichung des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG) verlängert. Die Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgte am 05.02.2015. Die Nachfrist endet daher am 05.05.2015, sodass das Übernahmeangebot noch bis einschließlich 05.05.2015 angenommen werden kann.



1.3 Weitere Erwerbe von Aktien der BF durch PIAG

Auf der Grundlage eines Kaufvertrages hat die PIAG weitere 1.603.273 Stück Aktien von Qino Flagship AG, was einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 10,42% entspricht erworben. Die PIAG verfügt somit derzeit über insgesamt 11.692.086 Aktien der BF; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital der BF von rund 75,99%.

1.4 Verschmelzung

Beabsichtigt ist, das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf die BF als übernehmende Gesellschaft unter Erhöhung des Grundkapitals der BF gemäß §§ 219 AktG und Art. I UmgrStG zu übertragen (die „VERSCHMELZUNG“). Die VERSCHMELZUNG soll rückwirkend zum Stichtag 31.12.2014 erfolgen.

1.5 Zweck dieses Verschmelzungsberichts

Der Aufsichtsrat der CROSS als übertragende Gesellschaft und der Aufsichtsrat der BF als übernehmende Gesellschaft haben gemäß § 220c AktG die beabsichtigte Verschmelzung auf Grundlage des Gemeinsamen Verschmelzungsberichts der Vorstände der CROSS und der BF und des Verschmelzungsprüfungsberichts des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers der CROSS und der BF (PwC Wirtschaftsprüfung GmbH) zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Gegenstand der Prüfung ist daher die unter Punkt 1.4 dargestellte VERSCHMELZUNG auf Grundlage der in Punkt 1.6 angeführten Unterlagen.

Es bestehen folgende Doppelfunktionen von Organen der CROSS und der BF: Die Herren Josef Blazicek, Dr. Ernst Chalupsky und Gerald Kiska sind Mitglieder des Aufsichtsrates sowohl der CROSS als auch der BF. Ein Interessenskonflikt liegt infolge der gesamthaften Vereinigung der beiden Gesellschaften (Universalsukzession) nicht vor.

Die Aufsichtsräte der BF und der CROSS machen von der Möglichkeit Gebrauch, einen gemeinsamen Verschmelzungsprüfungsbericht aufzustellen.

1.6 Vorliegende Unterlagen

Den Mitgliedern der Aufsichtsräte der CROSS und der BF liegen folgende Unterlagen vor:

- Entwurf des VERSCHMELZUNGSVERTRAGS samt Anlagen vom 16.03.2015;
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der CROSS und der BF gemäß §§ 220a AktG vom 16.03.2015;
- Verschmelzungsprüfungsbericht der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als gerichtlich bestellter gemeinsamer Verschmelzungsprüfer der CROSS und der BF gemäß § 220b AktG vom 18.03.2015.



2. Wesentliche Gründe für die Verschmelzung / wirtschaftliche Zweckmäßigkeit

Zur wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit führen die Vorstände der CROSS und der BF in ihrem Gemeinsamen Verschmelzungsbericht folgende Argumente an, denen sich die Aufsichtsräte der CROSS und der BF anschließen:

Die BF hat infolge der Veräußerung ihrer wesentlichen Beteiligungsgesellschaften ein Interesse am Erwerb eines neuen Beteiligungsportfolios. Eine Investition des durch den Beteiligungsverkauf realisierten Erlöses in Unternehmen der IT-Branche scheidet aufgrund der Einschätzung des Vorstandes der BF hinsichtlich des geringen Ertragspotentials in der vorliegenden Größenordnung aus. Hingegen wird das Wertsteigerungspotential der CROSS-GRUPPE als hoch und daher die mit der Verschmelzung bewirkte Aufnahme der Beteiligungsgesellschaften der CROSS als im Gesellschaftsinteresse der BF liegend erachtet.

Die CROSS erwartet sich durch die Verschmelzung und dem damit verbundenen Zugang zum Kapitalmarkt mittelfristig eine Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis zur nachhaltigen Finanzierung des weiteren Wachstums der CROSS-GRUPPE.

3. Ausgabe der Aktien an der BF an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS / Erläuterung des Umtauschverhältnisses

3.1 Ausgabe der Aktien an der BF an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS

BF wird als Gegenleistung für die Vermögensübertragung der PIAG als Alleinaktionärin der CROSS für 1.332.000 gehaltene Aktien der CROSS 210.000.000 Aktien der BF gewähren. Die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS erhält daher als Gegenleistung sämtliche zur Durchführung der VERSCHMELZUNG neu ausgegebenen 210.000.000 jungen Aktien der BF (die „JUNGEN BF-AKTIEN“).

Zur Durchführung der VERSCHMELZUNG wird die BF ihr Grundkapital von EUR 15.386.742,00 um EUR 210.000.000,00 auf EUR 225.386.742,00 durch Ausgabe von 210.000.000 neuen auf Inhaber lautende Stückaktien der BF erhöhen. Auf die Kapitalerhöhung wird das Vermögen der CROSS als übertragende Gesellschaft als Sacheinlage geleistet. BF gibt die durch die Kapitalerhöhung neu geschaffenen jungen Aktien zu dem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie ohne Festsetzung eines Agios an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS aus.

Die VERSCHMELZUNG ist mit Eintragung in das Firmenbuch wirksam (der Tag der Eintragung der VERSCHMELZUNG in das Firmenbuch, der „ZUTEILUNGSSTICHTAG“). Zum ZUTEILUNGSSTICHTAG werden der PIAG als Alleinaktionärin der CROSS die JUNGEN BF-AKTIEN nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses von 210.000.000 JUNGEN BF-AKTIEN für 1.332.000 Aktien der CROSS gewährt.

Die UniCredit Bank Austria AG wurde zum Treuhänder für den Empfang der zu



gewährenden JUNGEN BF-AKTIEN (§ 225a Abs. 2 AktG) bestellt. Die JUNGEN BF-AKTIEN sind in einer Sammelurkunde (§ 24 DepG) verbrieft, die bei der OeKB hinterlegt ist. Die JUNGEN BF-AKTIEN werden auf ein Depot des Treuhänders bei der OeKB treuhändig geliefert. Der Treuhänder hat dem Landesgericht Wels anzuzeigen, dass er im Besitz der JUNGEN BF-AKTIEN ist.

Unverzüglich nach erfolgter Eintragung der VERSCHMELZUNG in das Firmenbuch überträgt der Treuhänder die JUNGEN BF-AKTIEN an die PIAG als Alleinaktionärin der CROSS über das Clearingsystem der OeKB sowie die Depotbank der PIAG.

3.2 Erläuterung des Umtauschverhältnisses

PIAG als Alleinaktionärin der CROSS erhält mit Wirksamkeit ab Eintragung der VERSCHMELZUNG im Firmenbuch als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der CROSS auf die BF für 1.332.000 CROSS-AKTIEN 210.000.000 JUNGE BF-AKTIEN. BF wird ihr Grundkapital dazu um EUR 210.000.000 durch Ausgabe von 210.000.000 JUNGEN BF-AKTIEN erhöhen.

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf Unternehmensbewertungen, die bei CROSS und BF nach vergleichbaren methodischen Grundsätzen und Vorgehensweisen vorgenommen wurden.

CROSS und BF erstellten jeweils für die eigene Gesellschaft aktualisierte Budgets und mehrjährige Planungsrechnungen auf konsolidierter Basis. Es wurden zwei anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt, die beiden Gesellschaften objektiv zu bewerten und darüber Gutachten zu erstatten.

Auf der Grundlage der beiden Gutachten ergibt sich ein objektiverer Unternehmenswert der BF von EUR 25,2 Mio. (EUR 1,64/Aktie), ein objektiverer Unternehmenswert der CROSS von EUR 344,4 Mio. (EUR 258,50/ Aktie) und somit ein Umtauschverhältnis von rund

1 : 157,66

daher 210.000.000 JUNGE BF-AKTIEN für 1.332.000 CROSS-AKTIEN.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels als Firmenbuchgericht vom 28.01.2015 wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH über Antrag der Aufsichtsräte der CROSS und der BF zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer der CROSS und der BF bestellt. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH bestätigt in ihrem Prüfbericht die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses uneingeschränkt. Der Prüfbericht gibt auch an, nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt wurde, aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist und enthält die Erklärung, dass das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien der beiden Gesellschaften angemessen ist.



4. Ergebnis der Prüfung

Die Aufsichtsräte der CROSS und der BF haben die beabsichtigte VERSCHMELZUNG auf Grundlage der unter Punkt 1.6 angeführten Urkunden geprüft. Die Aufsichtsräte der CROSS und der BF halten das Ergebnis ihrer Prüfung wie folgt fest:

- Die im Entwurf des VERSCHMELZUNGSVERTRAGES enthaltenen Angaben sind richtig und rechtlich korrekt.
- Die Angaben der Vorstände der CROSS und der BF im Gemeinsamen Verschmelzungsbericht über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der VERSCHMELZUNG sind richtig.
- Die im Bericht des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der VERSCHMELZUNG stimmen mit dem Prüfungsergebnis der Aufsichtsräte überein.
- Rechte im Sinne des § 220 Abs. 2 Z 6 AktG werden weder den Aktionären der CROSS oder der BF noch anderen Personen gewährt. Es sind für diese Personen auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
- Den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der VERSCHMELZUNG beteiligten Gesellschaften sowie den Abschluss- oder Verschmelzungsprüfern werden keine besonderen Vorteile gemäß § 220 Abs. 2 Z 7 AktG gewährt.
- Die Durchführung der VERSCHMELZUNG ist nach Ansicht der Aufsichtsräte der CROSS und der BF wirtschaftlich vertretbar und zweckmäßig und erscheint sowohl für die CROSS und die BF als auch für die Aktionäre der CROSS und der BF vorteilhaft.
- Das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ist nach Ansicht der Aufsichtsräte der CROSS und der BF angemessen.

Die von den Aufsichtsräten der CROSS und der BF gemäß § 220c AktG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die VERSCHMELZUNG den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

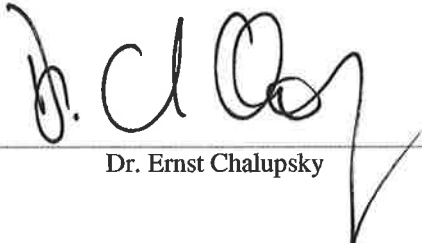
Aus diesen Gründen haben die Aufsichtsräte der CROSS und der BF diesen Prüfungsbericht beschlossen.



Linz, am 19.03.2015



Josef Blazicek



Dr. Ernst Chalupsky



Mag. Gerald Kiska